

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund
in der Gemeinde Sennfeld
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek vom 5. 10. 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemein-
de Sennfeld
(Sondernutzungssatzung)**

§ 1

Nach § 20 „Gebühren“ wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20 a

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 7 ff entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sennfeld, 30.11.2009
GEMEINDE SENNFELD



Heinemann
Erster Bürgermeister